
S 6 Ar 1/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	berufliche Rehabilitation pflichtgemäßes Ermessen
Leitsätze	Begründung einer selbständigen Tätigkeit Zur Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Frage der Gewährung beruflicher Rehabilitation durch Hilfe zur Begründung einer selbständigen Tätigkeit (hier: Detektei und Sicherheitsdienst)
Normenkette	SGB I § 39 SGB VI § 9 SGB VI § 13 SGB VI § 16 SGG § 54 Abs 2 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 Ar 1/95
Datum	24.04.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 345/96
Datum	18.08.1998

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 24. April 1996 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Verpflichtung der Beklagten streitig, die selbständige Existenz des Klägers als Detektiv durch Leistungen der beruflichen

Tätigkeit erspare der Beklagten unnötige Kosten einer Umschulung und habe der Bundesanstalt für Arbeit in den 21 Monaten seiner selbständigen Tätigkeit mehr an Arbeitslosenhilfe erspart, als er von der Beklagten im Rahmen der Starthilfe für seine selbständige Tätigkeit erwarte. Des ungeachtet wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30.11.1994 zurück. Entsprechende Förderleistungen sehe das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht vor. Sie könnten allenfalls in besonders gelagerten Einzelfällen erbracht werden, wobei wichtigstes Kriterium sei, daß die aufgenommene selbständige Tätigkeit eine sichere Existenzgrundlage für die Zukunft biete und damit zugleich eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsprozeß darstelle. Es bestanden Zweifel, ob der Kläger als Detektiv tatsächlich selbständig sei. Er habe sich vertraglich jeweils fest an einen Arbeitgeber gebunden, der ihm mittels detaillierter Einsatzpläne Umfang, Zeit und Ort seiner Tätigkeit vorschreibe. Als Entgelt sei Stundenlohn vereinbart. Für die Entfaltung einer unternehmerischen Eigeninitiative bleibe kein Raum. Bei kritischer Würdigung aller Umstände handele es sich um eine "Scheinselbständigkeit", die es dem Auftraggeber ermögliche, sein Unternehmerrisiko auf den Kläger zu verlagern. Von einer sicheren Existenzgrundlage sei die Beklagte nicht überzeugt.

Hiergegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhoben.

Dort sind die Tätigkeiten des Klägers und deren vertragliche Ausgestaltung seit Beginn seiner Gewerbetätigkeit in allen Einzelheiten erörtert worden.

Mit Urteil vom 24.04.1996 hat das SG die Klage mit der Begründung abgewiesen, über die Art beruflicher Rehabilitation entscheide die Beklagte nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesem Rahmen sei die von ihr getroffene Entscheidung nicht zu beanstanden. Wesentliche Tatsachen bei der gewerblichen Betätigung des Klägers sprächen für eine Scheinselbständigkeit. So habe er sich vor allem jeweils nur an einen Vertragspartner gebunden. Es sei nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte finanzielle Hilfen zur Gründung einer selbständigen Existenz davon abhängig mache, daß diese für die Zukunft gesichert sei. Beim Kläger könne hiervon nicht ausgegangen werden. Die Bedenken der Beklagten habe der Kläger auch im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht ausräumen können.

Gegen das am 26.07.1996 zugestellte Urteil hat der Kläger am 12.08.1996 Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt.

Zur Begründung führt er aus, es sei keinesfalls richtig, von der Tatsache der Besorgung von Diensten für nur einen Vertragspartner auf eine Scheinselbständigkeit zu schließen. Er habe immer die Möglichkeit, auch Aufträge anderer Vertragspartner anzunehmen. Es möge zwar eine wirtschaftliche Abhängigkeit bestehen, keinesfalls aber liege Scheinselbständigkeit vor, zumal er seine Bewachungspläne selbständig erstelle. Gründe, die gegen eine sichere Existenzgrundlage sprächen, gebe es nicht.

Der Klager beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 24.04.1996 und des Bescheides vom 17.08.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.11.1994 zu verurteilen, ihm berufsfordernde Leistungen zur Rehabilitation in Form finanzieller Hilfe zur Grandung einer selbstandigen Existenz zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klagers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 24.04.1996 zurackzuweisen.

Der Senat hat sich vom Klager eine umfassende Zusammenstellung seiner Auftraggeber und die Rechnungen zu Gewinn und Verlust fur die Jahre 1996 und 1997 vorlegen lassen und ein Aktenlagegutachten der Geschaftsfuhrer des Berufsverbandes deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen, Dr. â und â, vom 11.05.1998 eingeholt. Die Gutachter fahren aus, die beim Klager bestehenden qualitativen Leistungseinschrankungen schlassen seine Eignung fur den Beruf des Detektivs im wesentlichen nicht aus. Das private Sicherheitsgewerbe zeige berdurchschnittliche Wachstumsraten, doch spiele die Qualitat der Dienstleistungen eine immer groere Rolle. Die wachsende Zahl neuer Unternehmen lasse die Preise unter Druck geraten, doch hatten auch kleinere eine gute Chance auf dem Arbeitsmarkt, wenn sie ber bestens ausgebildete Mitarbeiter und ber Referenzen verfugten, innovativ seien und sich kundenorientiert betatigten. Allerdings sei es bereits zu erheblichen Marktberainigungen gekommen. Etwa sieben von Hundert aller Unternehmen gingen jahrlich in Konkurs, weil sie nicht kosteneffektiv gearbeitet hatten. Zunehmend gerieten Einmannbetriebe in Abhangigkeit zu einem Auftraggeber. Dieser namlich versuche, Tatigkeiten aus seinem Unternehmen auszugliedern und an Subunternehmer zu bertragen, um Arbeitnehmeranteile einzusparen und arbeitsrechtliche Risiken zu vermindern. Zur ubernahme entsprechender Tatigkeiten sei ein schriftlicher Bewachungsauftrag unumganglich. Es muten akzeptable Bedingungen ausgehandelt werden, wozu vor allem die Vereinbarung von Verrechnungssatzen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit gehorten. Stundenvereinbarungen in Hohe der vom Klager vereinbarten Honorare seien nicht dazu geeignet, ein Wach- und Sicherheitsunternehmen betriebswirtschaftlich gewinnbringend zu fahren. Vielmehr liege der Verdacht nahe, da es sich um Scheinselbstandigkeit handle. Verstarkt werde dieser Eindruck dadurch, da der Klager in der Regel fur einen langeren Zeitraum immer nur fur einen Auftraggeber tatig geworden sei und sich damit in wirtschaftliche Abhangigkeit zu diesem begeben habe.

Die Beteiligten haben zum Beweisergebnis mit Schreiben vom 26.06.1998 (Beklagte) und 02.07.1998 (Klager) Stellung genommen.

Beigezogen und Gegenstand der mundlichen Verhandlung waren die Akten des Sozialgerichts, der Beklagten und des Arbeitsamtes Schwandorf. Auf ihren Inhalt

wird zur Ergänzung des Sachverhalts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) - SGG -). Berufungsausschlussgründe liegen nicht vor.

Das Rechtsmittel erweist sich indessen als unbegründet.

Zutreffend hat das SG die einschlägigen Vorschriften für die Gewährung beruflicher Rehabilitation nach [Â§ 9, 13](#) und [16 SGB VI](#) herangezogen. Dabei ist unstreitig, dass dem Kläger ein Anspruch auf berufsgefährdende Leistungen zusteht, weil sein Gesundheitszustand die Fortsetzung seiner bisherigen Berufstätigkeit nicht mehr zulässt. Die Beklagte hat dieser Tatsache Rechnung getragen und sowohl im streitigen Bescheid wie im Widerspruchsbescheid darauf verwiesen, dass sie - sofern der Kläger entsprechende Vorschläge unterbreitet - zu geeigneten Rehabilitationsmaßnahmen im Benehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit bereit ist, wie sie ja die Förderung einer Umschulung zum Bautechniker bereits bewilligt hatte.

Die Möglichkeit der Ermessensausübung ist auf das "Wie" beschränkt, d.h. auf Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung sowie den Ort der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation. Hier indessen steht der Beklagten nicht lediglich ein Beurteilungsspielraum zu, der Gesetzgeber hat sie vielmehr ermächtigt, Maßnahmen nach ihrem Ermessen zu gestalten. Ziel der Ausübung eines solchen Ermessens ist es im Rahmen der beruflichen Rehabilitation, den Versicherten zu befähigen, weiterhin im Arbeitsprozess eingegliedert zu bleiben, wie sich dies auch aus [Â§ 9 Abs.2 S.2 SGB VI](#), [Â§ 7 Abs.1 Rehabilitationsangleichungsgesetz](#) ergibt, wonach Maßnahmen der Rehabilitation Vorrang haben vor der Gewährung von Renten. Ziel der Ermessensausübung im Rahmen beruflicher Rehabilitation ist es also, eine vorzeitige Berentung durch geeignete Rehabilitationsmaßnahmen zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern.

Ist die Beklagte ermächtigt, bei diesen Entscheidungen nach ihrem Ermessen zu handeln, so hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Rechtsanspruch ([Â§ 39 SGB I](#)). Der Kläger ist beschwert, wenn der Bescheid der Beklagten vom 17.08.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.11.1994 rechtswidrig ist ([Â§ 54 Abs.2 Satz 1 SGG](#)). Dies ist im Fall einer Ermessensentscheidung nur dann der Fall, wenn die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist ([Â§ 54 Abs.2 Satz 2 SGG](#)).

Hiervon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein.

Die Beklagte hat sich der Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation durch Begründung einer selbständigen Tätigkeit nicht völlig verschlossen. Das Wohl des einzelnen Versicherten kann gerade in der Beschreitung des Wegs heraus aus der Abhängigkeit liegen und der einzig erfolgversprechende Weg zur beruflichen Rehabilitation sein. Das Gesetz verlangt, auf Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit des Versicherten Rücksicht zu nehmen ([Ä§ 16 Abs.2 Satz 1 SGB VI](#)). Schließlich können auf dem Weg der Existenzgründung auch weitsichtige Ziele arbeitsmarktpolitischer Art verfolgt werden. Der Gesetzgeber hat in [Ä§ 55 a Arbeitsförderungs-gesetz, 57 SGB III](#) gesetzliche Möglichkeiten hierzu geschaffen, die auch die Beklagte zur Anpassung entsprechender Leistungen veranlaßt hat, wie sich aus dem Beschluss der Arbeitsgruppe "Durchführung der Rehabilitation" des Verbandes der Rentenversicherungsträger vom 20.07.1994 ergibt. Die Förderung soll auf besonders gelagerte Einzelfälle beschränkt bleiben. Einen Katalog dieser Einzelfälle oder auch nur allgemeine Richtlinien gibt es hierzu nicht. Indessen liegt es für den Senat nahe, daß die Mittel der Versicherten im Rahmen der beantragten Förderung nur dann ihren Zweck erfüllen können, wenn zumindest wahrscheinlich erscheint, daß das angestrebte Ziel auf Dauer auch erreicht wird. Im Fall des Klägers erscheint dies nicht wahrscheinlich.

Der Senat hat zur Klärung dieser Frage die Geschäftsführer des Berufungsverbandes deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen, Dr. [H. J. Schmidt](#) und [H. J. Schmidt](#) als Gutachter gehört. Im Gutachten vom 11.05.1998 wird das körperliche Leistungsvermögen des Klägers für eine entsprechende Tätigkeit im Sicherheits- bzw. Detektivgewerbe als ausreichend bezeichnet. Auch das Alter des Klägers ist eher von Vorteil für die Tätigkeit. Der einschlägige Markt expandiert und bietet entsprechende Möglichkeiten für eine Betätigung. Er birgt aber für Einsteiger auch erhebliche Risiken. Die Eignung erschöpft sich nicht in der körperlichen Tauglichkeit, gefragt sind auch erhebliches Spezialwissen und ein Kapitalstock, ohne den Vertragsbedingungen nicht durchzusetzen sind, mit denen die Existenz des Unternehmens gesichert werden muß. Über ein solches Grundvermögen verfügt der Kläger nicht. Er besitzt nicht einmal die Grundausstattung für die angestrebte und versuchsweise bereits begonnene Tätigkeit und muß Vertragspartnern gegenüber Bedingungen akzeptieren, die nach Meinung der Sachverständigen keine Grundlage für eine dauerhafte Existenz sein können. Er ist damit stets der Gefahr ausgesetzt, von seinen Vertragspartnern völlig abhängig zu werden, wie die Beklagte dies mit dem Hinweis auf seine Scheinselbständigkeit angedeutet hat. Zutreffend verweist das SG hier auf die Tatsache, daß der Kläger angesichts der von ihm ausgehandelten Bedingungen gegenüber einzelnen Vertragspartnern ohne zeitliche Überbrückungsfristen von einem Tag zum anderen keine Aufträge mehr hatte und sich wieder arbeitslos melden mußte.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, Unternehmensgründungen zu finanzieren. Sie kann nur fördern, d.h. Hilfestellung auch finanzieller Art leisten, wo ein Grundbestand an sachlichen und finanziellen Mitteln vorhanden ist, der den Schritt in die Selbständigkeit erfolgreich erscheinen läßt. Hieran fehlt es beim Kläger, wenn er nicht einmal über Mittel zur Minimalausstattung für die Ausübung der Tätigkeit verfügt.

Die Beklagte hat ihr Ermessen nicht unzutreffend ausgeübt; sie hat die Grenzen ihres Ermessens nicht überschritten und weder willkürlich noch missbräuchlich entschieden.

Der Senat hätte dem Leistungsantrag des Berufungsklägers keinesfalls stattgeben können, weil das Gericht sein Ermessen nicht an das der Beklagten setzen darf und ein Fall völliger Ermessensreduzierung hier offenkundig nicht vorliegt. Es besteht aber auch keine Veranlassung, die Beklagte zu einer erneuten Entscheidung unter Beachtung der Darlegungen des Senats zu verpflichten.

Nach alledem war die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus [Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024